

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Generalsekretariat

27. Mai 2021

FUNKTIONSBESCHRIEBE

Differenzierung Funktionen des ab 1.1.2022 gültigen Lohnsystems

1. Ausgangslage

Im künftigen Lohnsystem wird aufgrund einer zeitgemässen Funktionsbewertung gewisse Funktionen stärker differenziert. Nachfolgend werden jene Funktionen aufgeführt, die gegenüber dem alten Lohnsystem neu differenziert wurden.

2. Per 1.1.2022 differenzierte Funktionen Lehrpersonen Volksschule

Lehrperson mit Klassenverantwortung (Klassenlehrperson)

Die Klassenlehrperson ist die erste Ansprechperson der Schülerinnen und Schüler und der Eltern für alle schulischen Fragen, die über die Inhalte der einzelnen Fächer hinausgehen. Sie ist u.a. verantwortlich für das Erstellen der Zeugnisse und Zwischenberichte, führt oder koordiniert die Besprechungen mit den Eltern und stellt die Anträge für die Laufbahnentscheide. Sie koordiniert den Austausch unter den Lehrpersonen, die gemeinsam eine Klasse unterrichten. Die Schulpflege hat für jede Klasse eine hauptverantwortliche Klassenlehrperson zu bestimmen. Im Einzelfall ist es möglich, dass die Klassenverantwortung von zwei Lehrpersonen wahrgenommen wird. In diesem Fall der geteilten Klassenverantwortung werden beide Klassenlehrpersonen in der Lohnstufe "Klassenlehrperson" eingestuft.

Lehrperson ohne Klassenverantwortung (z. B. Fachlehrperson)

Fachlehrpersonen unterrichten einzelne Fächer. An der Primarschule werden Fachlehrpersonen häufig im Textilen Werken und in Fremdsprachen eingesetzt. Auf der Oberstufe hat das System mit Fachlehrpersonen an der Bezirksschule eine lange Tradition. Zunehmend werden auch an Sekundar- und Realschulen Fachlehrpersonen eingesetzt, die in der Regel mehrere Fächer unterrichten. Fachlehrpersonen können auch die Klassenlehrerfunktion einnehmen.

Lehrperson für die Förderung von Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Zweitsprache

Lehrpersonen, welche für die Sprachförderung von Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Zweitsprache zuständig sind, werden entsprechend der Stufe (Kindergarten, Primarschule oder Sekundarstufe I) und "ohne" Klassenverantwortung eingereiht:

- Am Kindergarten: Lohnfunktion "Lehrperson Kindergarten ohne Klassenverantwortung", Lohnstufe 21
- In der Primarschule: Lohnfunktion "Lehrperson Primarschule ohne Klassenverantwortung", Lohnstufe 22
- Auf der Sekundarstufe I: Lohnfunktion "Lehrperson Sekundarstufe I ohne Klassenverantwortung", Lohnstufe 24

Lehrpersonen im Bereich der Förderung von begabten Schülerinnen und Schülern

Förderlehrpersonen in der Begabtenförderung werden in der entsprechenden Stufe und als "ohne" Klassenverantwortung eingestuft. In den aktuellen Fällen der kantonalen Begabtenförderungsangebote bedeutet dies die Lohnfunktion "Lehrperson Sekundarstufe I ohne Klassenverantwortung" und damit Stufe 24.

Instrumentallehrpersonen in der "Begabtenförderung Instrumentalunterricht" sind in der Lohnfunktion "Instrumentallehrperson Volksschule" und somit in der Lohnstufe 23 eingereiht.

Lehrpersonen an Kleinklassen (inkl. Werkjahr)

Die Lehrperson mit Klassenverantwortung über die Kleinklasse, welche somit für die heilpädagogische Führung der Kleinklassenabteilung (gemäss § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Förderung bei besonderen schulischen Bedürfnissen) zuständig ist, wird gemäss der entsprechenden Stufe in die Lohnfunktion "Lehrperson Kleinklasse Primarstufe" (Lohnstufe 25) oder die Lohnfunktion "Lehrperson Kleinklasse Sekundarstufe I" (Lohnstufe 26) eingereiht.

Lehrpersonen, welche den Fachunterricht an einer Kleinklasse vollziehen (zum Beispiel Bewegung und Sport oder TTG) werden gemäss der entsprechenden Stufe in die Lohnfunktion "Lehrperson Primarstufe ohne Klassenverantwortung" (Lohnstufe 22) oder die Lohnfunktion "Lehrperson Sekundarstufe I ohne Klassenverantwortung" (Lohnstufe 24) eingereiht.

Lehrpersonen an Regionalen Integrationskursen (RIK)

Die Einreihung /Einstufung der RIK-Lehrpersonen erfolgt entsprechend der jeweiligen Stufe und unter Einbezug der allfälligen Klassenverantwortung. Die Klassenlehrpersonen an einer RIK sind somit in der Lohnfunktion "Lehrperson Primarschule mit Klassenverantwortung" (Lohnstufe 23) oder in der Lohnfunktion "Lehrperson Sekundarstufe I mit Klassenverantwortung" (Lohnstufe 25) eingestuft.

Die weiteren Lehrpersonen, welche an einer RIK-Abteilung unterrichten, sind je nach Stufe entweder in der Lohnfunktion "Lehrperson Primarschule ohne Klassenverantwortung" (Lohnstufe 22) oder in der Lohnfunktion "Lehrperson Sekundarstufe I ohne Klassenverantwortung" (Lohnstufe 24) eingestuft.

Lehrpersonen an Einschulungsvorbereitungskursen (EVK)

Die Einreihung /Einstufung der EVK-Lehrpersonen erfolgt entsprechend der jeweiligen Stufe und unter Einbezug der allfälligen Klassenverantwortung. Die Klassenlehrpersonen an einer EVK sind somit in der Lohnfunktion "Lehrperson Kindergarten mit Klassenverantwortung" (Lohnstufe 22) oder in der Lohnfunktion "Lehrperson Primarschule mit Klassenverantwortung" (Lohnstufe 23) eingestuft.

Die weiteren Lehrpersonen, welche an einer EVK-Abteilung unterrichten, sind je nach Stufe entweder in der Lohnfunktion "Lehrperson Kindergarten ohne Klassenverantwortung" (Lohnstufe 21) oder in der Lohnfunktion "Lehrperson Primarschule ohne Klassenverantwortung" (Lohnstufe 22) eingestuft.

3. Per 1.1.2022 differenzierte Funktionen Schulleitungen Volksschule

Bereichsverantwortliche/-r Schulleitung Volksschule (Lohnstufe 26)

Ein/e Fachspezialist/in Schulleitung Volksschule leitet im Sinne der Führungsunterstützung für die Schulleitung einen spezifischen Fachbereich. Im Gegensatz zu den anderen Schulleitungsfunktionen hat ein/e Fachspezialist/in keine Personalverantwortung in ihrem zuständigen Bereich.

Hauptschulleitung Volksschule (Lohnstufe 30)

Eine Hauptschulleiter/in ist eine hauptverantwortliche Schulleitung, in der Regel von einem Schulträger mit Kindergarten und Primarschule oder von solchen mit einer Oberstufe. Sie unterscheidet sich von der Gesamtschulleiterin in der Anzahl verantworteten Schultypen sowie in der Anzahl ihr unterstellter Schulleitungspersonen.

Standortleitung Volksschule (Lohnstufe 30)

Sogenannte Standortleitungen sind Schulleiter/innen, welche die Verantwortung und Aufgaben einer Schulleitung für einen Schulstandort bzw. ein Schulhaus wahrnehmen. Dabei können mehrere Schulstufen oder –typen in ihren Verantwortungsbereich fallen. Sie sind entweder einem Gesamt- oder Hauptschulleiter/in unterstellt oder sind Teil einer Gesamtschulleitungskonferenz.

Stufenleitung Volksschule (Lohnstufe 30)

Sogenannte Stufenleitungen sind Schulleiter/innen, welche die Verantwortung und Aufgaben einer Schulleitung für eine Schulstufe bzw. einen Schultyp wahrnehmen (oder auch über einen Zyklus: Kindergarten und 1./2. Klasse). Teilweise sind sie auch für mehrere Schultypen verantwortlich (z. B. Real- und Sekundarschule). Sie sind entweder einem Gesamt- oder Hauptschulleiter/in unterstellt oder sind Teil einer Gesamtschulleitungskonferenz.

Gesamtschulleitung Volksschule (Lohnstufe 32)

Ein/e Gesamtschulleiter/in führt in der Regel eine Schule mit Kindergarten, Primarschule und Oberstufe oder eine Oberstufen-Schule mit allen drei Schultypen. Der/Die Gesamtschulleiter/in führt ihm untergeordnete Standort- und/oder Stufenleitungen, welche in ihrem Zuständigkeitsbereich eigene Personalverantwortung tragen. Dem/Der Gesamtschulleiter/in sind auf diese Weise mindestens drei Schulleitungen bzw. mind. 180% Stellenprozente unterstellt. Er selbst ist mindestens zu 70-80% in der Funktion des/der Gesamtschulleiters/in tätig und kann selber zusätzlich auch eine eigene Stufen- oder Standortverantwortung haben.

4. Per 1.1.2022 differenzierte Funktionen Lehrpersonen Mittelschule

Lehrpersonen Mittelschule (Lohnstufe 28)

Lehrpersonen der Gymnasien und der Fachmittelschulen verfügen über eine gymnasiale Unterrichtsbefähigung (Akademischer Fachmaster in einem oder mehreren Fächern sowie Lehrdiplom für Maturitätsschulen). Lehrpersonen der Handelsmittelschule (HMS) und der Informatikmittelschule (IMS) verfügen zusätzlich über eine berufspädagogische Bildung auf Hochschulstufe.

Eigenverantwortlich planen sie den Unterricht, führen ihn durch, werten ihn aus, fördern und fordern die Schülerinnen und Schüler individuell und qualifizieren ihre Leistungen. Sie stellen sicher, dass der Fachlehrplan mit seinen Kompetenzen in Hinblick auf die gymnasiale Maturität, den Fachmittelschulabschluss, die Fachmaturität, an der HMS und IMS in Hinblick auf die Berufsmaturität sowie das Qualifikationsverfahren einzelner für das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) relevanter Fä-

cher vermittelt worden ist. Sie konzipieren und führen die Maturitätsprüfungen, Fachmittelschulprüfungen, Fachmaturitätsprüfungen, an der HMS und IMS die Berufsmaturitätsprüfungen und die Prüfungen der schulischen Fächer des EFZ durch.

Sie tragen in ihrer Fachschaft und in weiteren Gremien der Mittelschulen zur Unterrichtsentwicklung und zur Schulentwicklung bei.

Lehrpersonen Mittelschule mit erweitertem Aufgabenportfolio (Lohnstufe 29)

Zusätzlich zur Ausbildung und der Funktion der Lehrpersonen Mittelschulen verfügen die Lehrpersonen mit erweitertem Aufgabenportfolio über Expertenwissen in einem oder mehreren Fachbereichen, vertiefte Methodenkenntnis sowie über hohe Kenntnisse der damit verbundenen Prozesse und Abläufe.

Sie betreuen im Auftrag der Schulleitung ein betriebliches Fachgebiet und übernehmen darin die Themenführerschaft, unterstützen die Schulleitung bei fach- oder schulübergreifenden Querschnittsthemen und können im übertragenen Aufgabenportfolio über ein Weisungsrecht gegenüber den Lehrpersonen verfügen. Die Ausübung der Funktion kann im Rahmen eines längeren Projektauftrags oder eines zeitlich nicht begrenzten Auftrags erfolgen.

5. Per 1.1.2022 differenzierte Funktionen Lehrpersonen Kantonale Berufsfachschulen

LP Kantonale Berufsfachschule – Berufskundeunterricht (BKU) im Hauptamt (Lohnstufe 26)

Lehrpersonen für den Berufskundeunterricht im Hauptamt verfügen über eine berufspädagogische Bildung auf Hochschulstufe im Umfang von 1'800 Lernstunden, einen Abschluss der höheren Berufsbildung (Tertiär B) im entsprechenden Fachbereich sowie eine betriebliche Erfahrung von mindestens sechs Monaten. Neben der Planung, Durchführung und Evaluation des Unterrichts übernehmen sie die Fachführerschaft in ausgewählten Bereichen und begleiten die Lehrabschlussprüfungen. Sie halten den Kontakt zu den Erziehungsberechtigten der Lernenden, den Lehrbetrieben und den Berufsverbänden aufrecht, tragen zur Schul- und fachübergreifenden Unterrichtsentwicklung bei und organisieren Schulanlässe.

LP Berufsfachschule – Berufskundeunterricht (BKU) im Nebenamt (Lohnstufe 25)

Lehrpersonen für den Berufskundeunterricht im Nebenamt verfügen über dieselben Ausbildungsanforderungen wie hauptamtliche Lehrpersonen, ihre berufspädagogische Bildung auf Hochschulstufe umfasst jedoch nur 300 Lernstunden. Die Tätigkeit im Hauptberuf umfasst mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit. Neben der Planung, Durchführung und Evaluation des Unterrichts beteiligen sie sich an der unterrichtsbezogenen Zusammenarbeit und arbeiten bei der Organisation von Schulanlässen mit.

LP Kantonale Berufsfachschule – BKU mit erhöhten Ausbildungsanforderungen im Hauptamt (Lohnstufe 27)

Lehrpersonen für den Berufskundeunterricht mit erhöhten Ausbildungsanforderungen im Hauptamt verfügen über eine berufspädagogische Bildung auf Hochschulstufe im Umfang von 1'800 Lernstunden, einen Hochschulabschluss (Tertiär A) im entsprechenden Fachbereich sowie eine betriebliche Erfahrung von mindestens sechs Monaten. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten entsprechen denjenigen von Lehrpersonen für den Berufskundeunterricht im Hauptamt (ohne erhöhte Ausbildungsanforderungen).

LP Kantonale Berufsfachschule – BKU mit erhöhten Ausbildungsanforderungen im Nebenamt (Lohnstufe 26)

Lehrpersonen für den Berufskundeunterricht mit erhöhten Ausbildungsanforderungen im Nebenamt verfügen über dieselben Ausbildungsanforderungen wie hauptamtliche Lehrpersonen mit erhöhten Ausbildungsanforderungen, ihre berufspädagogische Bildung auf Hochschulstufe umfasst jedoch nur 300 Lernstunden. Die Tätigkeit im Hauptberuf umfasst mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten entsprechen denjenigen von Lehrpersonen für den Berufskundeunterricht im Nebenamt (ohne erhöhte Ausbildungsanforderungen).

LP Kantonale Berufsfachschule – Allgemeinbildender Unterricht (ABU) (Lohnstufe 26)

Lehrpersonen für den allgemeinbildenden Unterricht verfügen entweder:

- über eine Lehrbefähigung für die obligatorische Schule, ergänzt durch eine Zusatzqualifikation für allgemeinbildenden Unterricht sowie eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden und eine betriebliche Erfahrung von mindestens sechs Monaten oder
- über eine gymnasiale Lehrbefähigung, ergänzt durch eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden und eine betriebliche Erfahrung von mindestens sechs Monaten oder
- ein Hochschulstudium, ergänzt durch eine berufspädagogische Bildung im Umfang von 1'800 Lernstunden und eine betriebliche Erfahrung von mindestens sechs Monaten.

Neben der Planung, Durchführung und Evaluation des Unterrichts übernehmen sie die Fachführerschaft in ausgewählten Bereichen und begleiten die Lehrabschlussprüfungen. Sie halten den Kontakt zu den Erziehungsberechtigten der Lernenden, den Lehrbetrieben und den Berufsverbänden aufrecht, tragen zur Schul- und fachübergreifenden Unterrichtsentwicklung bei und organisieren Schulveranstaltungen.

LP Kantonale Berufsmittelschule (Lohnstufe 28)

Lehrpersonen für die Berufsmaturität verfügen entweder über:

- eine den unterrichteten Fächern entsprechende gymnasiale Lehrbefähigung, ergänzt durch eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden und eine betriebliche Erfahrung von mindestens sechs Monaten
- einen den unterrichteten Fächern entsprechenden Hochschulabschluss (Stufe Master), ergänzt durch eine berufspädagogische Bildung von 1'800 Lernstunden und eine betriebliche Erfahrung von mindestens sechs Monaten

Neben der Planung, Durchführung und Evaluation des Unterrichts übernehmen sie die Fachführerschaft in ausgewählten Bereichen und begleiten die Lehrabschlussprüfungen. Sie halten den Kontakt zu den Erziehungsberechtigten der Lernenden, den Lehrbetrieben und den Berufsverbänden aufrecht, tragen zur Schul- und fachübergreifenden Unterrichtsentwicklung bei und organisieren Schulveranstaltungen.

6. Per 1.1.2022 definierte Funktion Lehrpersonen Kantonale Höhere Fachschule

Lehrpersonen Höhere Fachschule (Lohnstufe 28)

Lehrpersonen an höheren Fachschulen verfügen über einen Hochschulabschluss, einen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation in den Fächern, die sie unterrichten¹, sowie eine berufspädagogische und didaktische Bildung von 1'800 Lernstunden bei hauptberuflicher Tätigkeit resp. eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden bei nebenberuflicher Tätigkeit.

¹ Besteht in einem Bereich kein entsprechender Abschluss, so kann die Schule für diesen spezifischen Unterricht Personen einsetzen, die über entsprechende Praxiserfahrung und entsprechende Kenntnisse verfügen.

Bei nebenberuflicher Tätigkeit beträgt ihr Pensum an der Schule maximal 50 Prozent. Neben der Planung, Durchführung und Evaluation des Unterrichts übernehmen sie die Fachführerschaft in ausgewählten Bereichen und begleiten die Abschlussprüfungen. Sie beraten und betreuen die Studierenden und arbeiten mit Praxisbetrieben, Fachschaften und Berufsverbänden zusammen.